Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Schulbesuchs-Erleichterungen nach der Schulgesetznovelle.

Wie die Gesetzgebung keine allzu große Stabilität ihrer Werke beanspruchen kann, wenn sie ihren Zwecken entsprechen und nicht wie ein Stück grauer Vorzeit in moderne, über ihren Rahmen hinausgewachsene Verhältnisse hineinragen soll, so muß sie auch auf ausnahmslose Richtigkeit in der Mehrzahl der Fälle verzichten. Mag der Gesetzgeber noch so sehr Einzelfragen behandeln, obwohl dies meist die Klarheit der Gesetze gefährdet, in einzelnen Fällen werden nichtsdestoweniger Härten und Schwierigkeiten auftauchen, deren Behebung der Auslegung und Anwendung seitens der zur Durchführung berufenen Behörden überlassen bleiben muß.

Ein geradezu instructives Beispiel hiefür bietet die österreichische Schulgesetzgebung in Ansehung des Schulzwanges.

Die strenge Durchführung der im Reichs-Volksschulgesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, enthaltenen Grundsätze stieß, abgesehen von der hier außer Betracht kommenden grundsätzlichen politischen Gegnerschaft, auf nahezu unüberbrückbare, in örtlichen und persönlichen Verhältnissen gegründete Schwierigkeiten.

Nach § 21 d. G. beginnt die Schulpflicht mit vollendetem sechsten und endet mit vollendetem vierzehnten Lebensjahre, darf der Austritt nur bei Besitz der nothwendigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen erfolgen, eine vorherige Entlassung — die Fälle des § 23 d. G. ausgenommen — nur solchen Schülern am Schlusse des Schuljahres bewilligt werden, welche das 14. Lebensjahr im nächsten Halbjahre vollenden und die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben. Die Anhaltung zur Erfüllung der Schulpflicht durch Zwangsmittel wurde nach § 24 d. G. der Landesgesetzgebung überlassen. Was speciell die Landesgesetzgebung für Kärnten betrifft, ein Land, in welchem nicht blos die unseren Gebirgsländern eigenen örtlichen Schwierigkeiten des Schulbesuches, sondern auch allgemeinere Hindernisse bei den ärmeren Volksclassen bestehen, so normirt das Gesetz vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 12 für Kärnten, abgesehen von den hier außer Betracht kommenden Fällen des Nichteintrittes pflichtiger Kinder, der nirgends anders als durch körperliche oder geistige Nichteignung oder die (seltenere) in allzu großer Entfernung begründete Unmöglichkeit entschuldigt werden kann, für Schulversäumnisse im § 27, daß der Ortsschulrath monatlich die Versäumnißausweise revidirt und nach Maßgabe derselben gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter einschreitet, während § 28 u. f. die Höhe der Strafen, Competenz des Bezirksschulrathes zur Verhängung derselben u. s. w. regelt.

Es ist nun klar, daß es sich in erster Linie um Auslegung des Begriffes Nachlässigkeit handelt, nachdem dieser weder in den Schulgesetzen noch in der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, erläutert erscheint *). Wird Nachlässigkeit dann nicht angenommen, wenn nicht Widerspenstigkeit, Leichtsinn oder Eigennutz, sondern dem Schulbesuche hinderliche große örtliche Entfernung oder drückende Nothlage der Eltern oder ihrer Stellvertreter Grund der Versäumnisse sind, dann hat die Anwendung des Gesetzes dessen Härten in den wichtigsten Fällen beseitigt. Diese Auslegung entspricht auch dem Geiste und Wortlaute des Gesetzes, obwohl sie leider vielfach nicht Eingang in die Praxis, insbesondere höherer Schulbehörden fand, ein Umstand, welcher mit zur localen Unpopularität der Schulgesetze beitrug. Die Gesetzgebung und Verwaltung muß sich begnügen, zu erreichen, was erreichbar ist, im Uebrigen aber mit den Umständen rechnen, um so mehr, als ja auch auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens die Erreichung von Idealen unmöglich ist. Wenn Kinder stundenweit vom Schulorte im Gebirge entfernt ihr Wissen nicht blos geistig, sondern auch körperlich mühsam zu erringen bemüssigt sind, so erkaufen sie es theurer, als mancher Idealist vermeint, dem die Gebirgspfade selbst im Sommer, geschweige denn im Winter, vielleicht so fremd sind, als jenen die Trottoirs großer Städte. Wenn ferner beide Elterntheile, oder der einzige, dem Erwerbe des täglichen Brotes nachgehend, das schulpflichtige Kind zur Pflege jüngerer Geschwister zu Hause zurückbehalten müssen, wenn die zahllosen unehelichen Kinder, welchen ja in neuester Zeit durch die geplante Wiedereinführung des politischen Eheconsenses noch ausgiebige Vermehrung in Aussicht gestellt ist, von ihren Müttern vorzeitig der Selbsterhaltung überwiesen werden, weil, wie gerade in Gebirgsländern, das Gegentheil die Existenz beider bedrohen würde, dann kann von Nachlässigkeit nicht mehr die Rede sein. Hätte der Staat oder die Gemeinde die Mittel, gleich England, für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter und für Schulkinder selbst während der Schulzeit Elternstelle zu vertreten, dann könnte er erzwingen, was in Oesterreich nicht erzwungen werden kann, weil die nur an einzelnen Orten bestehenden Kindergärten selbst dort, wo sie bestehen, nur gewisse eng begrenzte Stufen des vorschulpflichtigen Alters im Auge haben. So wie die mangelnde Obsorge für Kinder in körperlicher Beziehung nach dem Strafgesetze je nach den wirthschaftlichen Verhältnissen verschieden zu

*) Im § 4 der letzteren sind nur beispielsweise, also nicht erschöpfend, die Fälle der Krankheit des Kindes oder seiner Pflege bedürftiger Eltern und Angehörigen, schlechte Witterung, Ungangbarkeit der Wege als Entschuldigungsgründe aufgezählt.

beurtheilen ist, so auch jene für deren geistiges Wohl. In solchen Fällen Strafen zu verhängen und dann, wie es häufig geübt wird, wieder im Gnadenwege nachzusehen, ist sehr unrichtig, denn mit dem Verschulden hört auch die Strafwürdigkeit auf.

Bei richtiger Anwendung der Schulgesetze wäre daher jener zumeist anderen Motiven entstammenden Agitation gegen dieselben der legale Boden entzogen gewesen, welcher schließlich die Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, ihr Entstehen verdankt.

Man sollte nun glauben, daß dem geschilderten Bedürfnisse durch die Schulgesetznovelle zunächst hätte abgeholfen werden müssen. Das praktische Ergebniß der Novelle ist aber ein ganz sonderbares, geradezu verblüffendes. Alle vorerwähnten Härten der Schulgesetze bestehen wie zuvor, ihre Milderung hängt wie vordem von der mehr oder minder richtigen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ab. Die Novelle normirt lediglich in Ergänzung des § 21 des Reichs-Volksschulgesetzes eine Reihe von Schulbefreiungen und noch dazu in höchst unzutreffender Weise.

Nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche sind Kindern auf dem Lande und solchen unbemittelter Volksclassen in Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen, ferner über Ansuchen sämmtlicher eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschußbeschlüssen Kindern ganzer ländlicher Schulgemeinden Erleichterungen des Schulbesuches zu gewähren, welche in Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres, auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage bestehen.

Was die erste Einschränkung anbelangt, so hat die Novelle die bisher nach § 13 der Schul- und Unterrichtsordnung möglichen Sommerbefreiungen, und um diese handelt es sich ja fast ausschließlich, erheblich erschwert, denn während diese bisher für die zwei letzten Jahresstufen ohne weitere Bedingung von der Landes-Schulbehörde von Fall zu Fall bewilligt werden konnten, ist diese Bewilligung jetzt an den Nachweis sechsjährigen Schulbesuches geknüpft. Nun ist es aber Thatsache, daß ein großer Theil der in der siebenten Jahresstufe stehenden Kinder in Gebirgsgegenden keineswegs einen sechsjährigen Schulbesuch hinter sich haben, weil sie örtlicher Entfernung wegen körperlich ungeeignet waren, bereits mit vollendetem sechsten Lebensjahre in die Schule einzutreten, für sie daher der Schulbesuch erst nach dem siebenten, oft sogar erst nach dem achten Lebensjahre begann. So kommt es, daß Kindern, welchen im Vorjahre Sommerbefreiung gewährt wurde, diese gegenwärtig, obwohl sie um ein Jahr gealtert sind, auf Grund der Novelle verweigert werden muß, welcher Uebelstand sich gerade im Gebirge, also dort geltend macht, wo er am meisten fühlbar wird.

Die Einschränkung des Unterrichtes auf halbe Tage oder einzelne Tage der Woche, deren Möglichkeit theilweise ebenfalls im § 13 Schul- und Unterrichtsordnung gegeben war, ist geradezu undurchführbar, denn zu ihrer Durchführung bedürfte es sowohl an ein- als mehrclassigen Volksschulen einer ausgiebigeren Vermehrung der Lehrstellen, als die Landesfinanzen ertragen könnten. Gegenwärtig könnte diese Art von Schulbesuch drastisch mit der Lectüre von als Maculatur verwendeten Romanbruchstücken verglichen werden und ist schlimmer als gänzliches Fernbleiben von der Schule. Solange nicht besondere Abtheilungen für solche auf Halbsold gesetzte Kinder geschaffen werden, stehen diese Erleichterungen in grellem Widerspruche mit der Bemerkung der Novelle, daß der Unterricht in solchen Fällen so einzurichten sei, daß das vorgeschriebene Lehrziel erreicht werde. Diese Einrichtung ist eine finanzielle und daher sind die erwähnten Erleichterungen eine praktische Utopie.

Ganz unzweckmäßig ist endlich die Einschränkung des Schulbesuches für ganze Gemeinden, weil sie einerseits keineswegs vollkommen gleiche Verhältnisse allgemein behandelt und dadurch im Kleinen an demselben Mangel leidet, als der Grundsatz der achtjährigen Schulpflicht im Großen, und weil sie andererseits nicht von Gründen der Zweckmäßigkeit, innerer Berechtigung, sondern von der Willkür, oft sehr mangelhaften Einsicht einzelner Schulgemeinden, deren Schulfreundlichkeit und Opferwilligkeit abhängig gemacht wird, denn deren Ansuchen ist in Wahrheit kein Ansuchen, sondern nach dem Wortlaute der Novelle eine unablehnbare Forderung.

So bedeutet die Novelle einen Riß in den Grundsatz der achtjährigen Schulpflicht, ohne die Hoffnungen Jener zu verwirklichen, welche von ihr nicht Umsturz des Bestehenden, sondern Abhilfe gegen thatsächliche Mängel erwarteten, eine Abhilfe, welche durch authentische Interpretation des bestandenen Schulgesetzes im Sinne des Eingangs Erwähnten hätte gewährt werden können.

Dr. Hoegel.

Wir haben vorstehenden Ausführungen gerne Raum gegeben, weil sie, aus dem Leben gegriffen, die Schwierigkeit einer generalisirenden Behandlung der Schulpflicht klar beleuchten und insoferne mit der Auffassung übereinstimmen, die wir vor Jahren, als die Frage in öffentlicher Discussion stand, durch die Aufnahme von Rümelin's classischer Abhandlung über das Object des Schulzwanges zum Ausdrucke brachten. (Jahrg. 1882, Nr. 31 und 32 d. Zeitschr.)

Nicht völlig richtig erscheint uns aber das Urtheil des Verfassers über die durch die Schulnovelle gewährten Schulbefreiungen.

Wenn die Novelle, um den Autor in seinem Gedankengange zu folgen, eine Reihe bisher geübter Sommerbefreiungen unmöglich macht, weil sie solche künftighin an die Bedingung eines vollstreckten sechsjährigen Schulbesuches knüpft, so beweist das nur, daß sie Schulbefreiungen nicht um jeden Preis, sondern, didactischen Rücksichten folgend, nur dann gewähren will, wenn das Lehrziel trotzdem erreichbar ist.

Desgleichen ist die zeitliche Einschränkung des Unterrichtes auf einzelne Tage der Woche keineswegs undurchführbar, die Schaffung besonderer Schülergruppen mit verkürztem Unterrichte ist so gut möglich oder noch leichter als jene aufsteigender Classen. Die Unerschwinglichkeit für die Landesfinanzen bedürfte erst des Beweises.

Was schließlich die Schulbefreiungen für ganze Gemeinden anbelangt, so wird der Autor wohl sagen können, daß hier die Befreiungen auch jenen zu Theil werden, welche derselben nicht bedürfen, aber die Behauptung läßt sich nicht aufrechthalten, daß die bisher empfundenen Härten der Schulgesetze hier nicht gemildert seien. Wo Niemand zum Schulbesuche gezwungen wird, kann auch Niemand hart behandelt werden.

Nach unserer Ansicht liegt der Fehler der Schulnovelle in dieser Frage darin, daß sie noch nicht genug individualisirt, beziehungsweise der Schulverwaltung nicht die ausreichende Möglichkeit gibt, die Dauer der Schulpflicht von Fall zu Fall nach Maßgabe der Erreichung des Lehrziels abzustufen. Das allgemein zu verlangende Minimum des Schulbesuches könnte unseres Erachtens unbedenklich auf sechs Jahre herabgesetzt werden, wenn der Zwang zum Schulbesuche erst mit dem zurückgelegten siebenten Lebensjahre beginnen würde und in jedem Falle des in sechsjähriger Frist nicht erreichten Lehrzieles eine Verlängerung der Schulpflicht um ein, beziehungsweise zwei Jahre möglich bliebe. Der Schulbesuch würde dann factisch seitens entwickelterer Kinder und in leicht zugänglichen Schulen mit dem zurückgelegten sechsten, seitens schwächerer Kinder und in verkehrsarmen Gegenden mit dem zurückgelegten siebenten Lebensjahre beginnen und die Möglichkeit, im Falle der Erreichung des Lehrziels von der Schulpflicht nach sechs Jahren, also nach zurückgelegtem 12. oder 13. Lebensjahre, frei zu sein, würde gerade in jenen Kreisen den Schulbesuch beleben, welche demselben unter dem Drucke der Noth bisher den meisten Widerstand entgegengesetzt haben. Die massenhaften Schulversäumnisse während der Normalzeit würden reducirt werden und die Nothwendigkeit eines siebenten oder achten Schuljahres würde in Folge davon in der Mehrzahl der Fälle von selbst entfallen.

Die Härte der Schulpflicht wäre in dieser Weise von vorneherein wesentlich gemildert, ohne die Erreichung des Lehrzieles zu gefährden. Wo aber auch innerhalb dieser enger gezogenen Grenzen die Erfüllung der Schulpflicht im Kampfe mit den Verhältnissen erzwungen werden müßte, ist es selbstverständlich, daß, wie unser Autor verlangt, die Verwaltung nur dort strafen könnte, wo wirklich ein Verschulden nachgewiesen wäre.

Die Redaction.

Mittheilungen aus der Praxis.

1. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift, welcher drei verschiedenen Personen, gleichviel in welcher Absicht, Exemplare einer mit Beschlag belegten Nummer, wenn auch in verschlossenen Couverts, zusendet, macht sich des Vergehens nach § 24 des Preßgesetzes schuldig. 2. Der Redacteur einer zweisprachigen periodischen Druckschrift kann die Aufnahme einer Berichtigung nicht blos deshalb verweigern, weil sie nicht in derjenigen der beiden Sprachen, welche er bezeichnet, abgefaßt ist.

Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft in Zara war Nr. 36 der Zeitschrift „Narodni List“ wegen einer Correspondenz aus Livno vom 10. Mai 1881 mit Beschlag belegt worden. Einige Tage darauf wurden bei dem dortigen Postamte zehn an verschiedene Personen, Ge-

meinden und Vereine sowohl in als außer Dalmatien gerichtete Packete abgegeben. Und da in einem derselben, welches zerrissen war, ein Exemplar der Nr. 36 erblickt wurde, hat der Landes-Postdirector, dem erhaltenen Auftrage gemäß, die zehn Packete dem Bezirkshauptmanne und dieser hat dieselben an die Staatsanwaltschaft gesendet. Um den Inhalt zu constatiren, wurden die Packete erbrochen und in jedem derselben wurde ein Exemplar der Nr. 36 vorgefunden. Indessen war in der Nr. 39 der „Narodni List" ein Brief des Redacteurs Juraj Biankini an den Postdirector erschienen, in welchem es heißt, daß es der Redaction gelang, etliche Exemplare der Beschlagnahme zu entziehen und durch das Postamt in Zara an einige Freunde und Patrioten und an einige Redacteure der Wahlschwester Croatien zu richten, um ihre Meinung über die unerwarteten Beschlagnahmen und über das weitere Benehmen zu hören, und daß Jemand die zehn ihm bekannten Packete auf dem Tische des Bezirkshauptmannes Forti liegen gesehen habe; es werde daher die Postdirection um die Ursache dieses Vorfalles befragt. Juraj Biankini gab bei Gericht an, daß er nur drei Exemplare der Nr. 36, und zwar je eines an Advocaten, um sie zu Rathe zu ziehen, gesendet habe, das Uebrige stellt er in Abrede. — — In der Nr. 73 vom 24. September 1881 und in der Nr. 81 vom 22 October 1881 der genannten in italienischer und slavischer Sprache erscheinenden Zeitschrift wurden zwei Correspondenzen abgedruckt. Die Landes-Postdirection hat dem Redacteur mit Zuschriften vom 17. und 21. October 1881, Z. 5934 und 6162, die bezüglichen Berichtigungen behufs deren Aufnahme mitgetheilt. Aus dem Grunde aber, daß die Berichtigungen in italienischer Sprache verfaßt waren, hat der Redacteur verweigert, dieselben zum Abdrucke bringen zu lassen. Biankini wurde wegen Vergehens und zweier Uebertretungen im Sinne der §§ 24 und 21 des Preßgesetzes in Anklagestand versetzt. Der Gerichtshof hat ihn jedoch mit Urtheil vom 27. November 1882 von der Anklage freigesprochen.

Diese Freisprechung wurde folgendermaßen begründet: a) Bezüglich der Anklage wegen des Vergehens nach § 24 P. G.: Die „Verbreitung" besteht nach dem Preßgesetze, wie aus dem § 6 desselben hervorgeht, im Vertrieb, Verschleiß oder in der Vertheilung von Druckschriften, sowie im Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten u. s. w., das heißt, sie besteht darin, daß man die Druckschriften der Oeffentlichkeit oder aber einer der Zahl nach nicht begrenzten Menge zugänglich macht. In der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung hat nun der Erkenntnißgerichtshof gemäß dieser Gesetzesauslegung nicht die objectiven Merkmale des Vergehens gefunden, dessen jener gemäß § 24 P. G. angeklagt ist Und in der That, wenn man auch durch die in dem offenen Briefe enthaltenen Aeußerungen als bewiesen ansehen wollte, daß der Angeklagte wirklich jene zehn mit Beschlag belegten Packete und außerdem noch drei Nummern an drei bestimmte Personen abgesandt hat, so wäre doch nichtsdestoweniger diese Handlung in der bezeichneten Absicht nicht als eine Verbreitung im Sinne des Preßgesetzes anzusehen, weil einerseits ein verschlossener Brief nicht als ein geeignetes Mittel, eine Sache in die Oeffentlichkeit zu bringen, betrachtet werden kann, und weil andererseits die Absendung rücksichtlich der Personen eine numerisch beschränkte gewesen wäre, dergestalt, daß in jedem Falle die Verbreitung in der Oeffentlichkeit im Sinne der obenerwähnten Gesetzesstelle ausgeschlossen wäre. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Erkenntnißgerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, daß die angeschuldigte Handlung nicht die Grenzen einer vertraulichen, zum Zwecke der Rathserholung gemachten Mittheilung überschritten hat, welch' letztere nicht unter die Sanction des § 24 P. G. fällt. Zur Prüfung des subjectiven Thatbestandes übergehend, hat der Gerichtshof in den Ergebnissen der Verhandlung keine genügende Grundlage für die volle Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gefunden. In dem an den Postdirector gerichteten Schreiben findet sich zwar das Geständniß der Absendung einiger Exemplare der mit Beschlag belegten Nummer der „Narodni List" an Freunde in der Provinz und auswärts vermittelst der Post in Zara; aber aus den bezüglichen Aeußerungen kann nicht geschlossen werden, daß jene zehn auf der Post mit Beschlag belegten Packete von dem Angeklagten abgesendet wurden, weil er dies einerseits in Abrede stellt und andererseits die ausgesprochene Ueberzeugung, daß die von ihm abgesendeten Exemplare sich am 15. Mai 1881 auf dem Tische des Bezirkshauptmannes von Zara vorgefunden haben, sich nicht auf seine eigenen Wahrnehmungen, sondern vielmehr auf die möglicherweise irrige Mittheilung anderer Personen stützt, wenn auch der Redacteur diese Mittheilung für unzweifelhaft wahr angenommen hat. Das Zugeständniß sodann, drei Exemplare der mit Beschlag belegten Nr. 36 an drei bestimmte Personen abgesendet zu haben, könnte zwar zu einigem Verdachte auch rücksichtlich der mit Beschlag belegten zehn Packete Anlaß geben, allein die volle Ueberzeugung ist nicht gegründet, daß auch diese Packete gerade von dem angeklagten Redacteur abgesendet worden sind. Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof den Angeklagten von der Anklage bezüglich des Thatbestandes des Vergehens nach § 24 P. G. im Sinne des § 259, Z. 3 St. P. O freigesprochen."

b) Die Freisprechung von der Anklage nach § 19 P. G. wurde folgendermaßen begründet: „Der Gerichtshof konnte die Einwendung des Angeklagten, er habe die Berichtigungen nicht gänzlich verweigert, sondern mit der Bitte zurückgestellt, ihm hievon eine Uebersetzung in croatischer Sprache zukommen zu lassen, nicht berücksichtigen, weil nach dem Gesetze zwischen einer unbedingten und einer bedingten Verweigerung kein Unterschied besteht Wenn nun auch § 19 P. G. nicht ausdrücklich vorschreibt, daß die Berichtigung in derselben Sprache abgefaßt sein muß, in welcher der zu berichtigende Artikel verfaßt war, so muß doch anerkannt werden, daß das Gesetz durch die Vorschrift, die Berichtigung müsse sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung, als auch bezüglich der Schrift ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war, auch die Identität der Sprache festgesetzt hat, weil sonst in vielen Fällen die Beobachtung des Gesetzes unmöglich wäre. Das Berichtigungsrecht ist nämlich offenbar eine dem Redacteur zu Gunsten des Berichtigenden auferlegte Last, weshalb dieselbe nicht ausgedehnt werden kann, was der Fall wäre, wenn man dem Berichtigenden gestatten wollte, sich der ihm genehmen Sprache zu bedienen. Daher hat der Gerichtshof aus dem Stillschweigen des Gesetzes geschlossen, daß dasselbe zu Gunsten des Angeklagten ausgelegt werden muß. Wenn auch § 19 P. G nach dem Antrage des Staatsanwaltes ausgelegt werden würde, so könnte doch die Verweigerung des wörtlichen Abdruckes der Berichtigungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse zwischen den in Dalmatien üblichen Sprachen nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes als strafbar nicht angesehen werden; denn einerseits hat das Stillschweigen des Preßgesetzes (§ 19), andererseits die in der Ministerialverordnung vom 20. April 1872 über den Gebrauch der landesüblichen Sprachen im äußeren Verkehre der politischen Behörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften in Dalmatien dem Redacteur der „Narodni List" genügenden Anlaß geboten, sich zu dem Benehmen für berechtigt zu halten, welches er gegenüber der dalmatinischen Postdirection, rücksichtlich der ihm zur Veröffentlichung mitgetheilten Berichtigung eingehalten hat, daß er somit die Forderung nach einer croatischen Uebersetzung im guten Glauben gestellt hat."

Der gegen dieses Urtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hat der Cassationshof mit Entscheidung vom 27. April 1883, Z. 2048, stattgegeben, das angefochtene Urtheil aufgehoben und Don Giorgio Bianchini, Redacteur des Blattes „Narodni List", des nach § 24 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 für 1863, strafbaren Vergehens, begangen dadurch, daß er im Mai 1881 drei Exemplare der mit Beschlag belegten Nr. 36 des Blattes „Narodni List" mit der Adresse an die Advocaten Dr. Bulat, Cingria und Dr. Mrazović auf der Post aufgegeben und somit wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiterverbreitet habe, und der wiederholten Verübung der Uebertretung gegen die Bestimmungen des § 21 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 für 1863, begangen dadurch, daß er sich ohne Grund weigerte, die in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 19 und 20 des obbezogenen Gesetzes zur Aufnahme mitgetheilten Berichtigungen der Landes-Postdirection in Zara vom 17. und 21. October 1881, Z. 5934 und 6162, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit in seinem Blatte „Narodni List" abdrucken zu lassen, schuldig erkannt und deshalb auf Grund der §§ 21 und 24 des obbezogenen Gesetzes unter Zugrundelegung des § 267 St. G. zu einer Geldstrafe von 60 fl, im Uneinbringlichkeitsfalle zu 12 Tagen Arrest, zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und eventuell des Strafvollzuges, und zu der unentgeltlichen und beziehentlich kostenfreien Aufnahme in das Blatt „Narodni List" der von der Landes-Postdirection in Zara mitgetheilten zwei Berichtigungen vom 17. und 21. October 1881, Z. 5934 und 6162, und des vorliegenden Urtheiles in Gemäßheit der §§ 20 und 21 des obbezogenen Gesetzes verurtheilt — Gründe:

Wenn auch die Entscheidungsgründe, welche dem angefochtenen Urtheile in jenem Theile zu Grunde liegen, welcher das Vergehen der Weiterverbreitung der von der Beschlagnahme getroffenen Druckschrift

berührt, nicht vollständig dem Erfordernisse des Gesetzes nach § 270, Z. 7 St. P. O. entsprechen, so bieten dieselben nichtsdestoweniger hinreichende Momente dar, um festzustellen, von welchem Gesichtspunkte und von welchen Merkmalen der Erkenntnißgerichtshof bei der Prüfung der wider B. erhobenen Anklage wegen des oberwähnten Vergehens ausgegangen ist. In dieser Hinsicht steht fest, daß der Erkenntnißgerichtshof als constatirt angenommen hat, es habe B. im Mai 1881 drei Exemplare der Nr. 36 der von ihm redigirten Zeitung „Narodni List“ in drei verschiedenen Couverts und an drei verschiedene Personen bei der Post aufgegeben und die oben erwähnte Nummer 36 sei vor der Aufgabe zur Post von der Beschlagnahme getroffen worden. Schon in diesen von dem Gerichtshofe angenommenen Thatumständen finden sich die äußeren Merkmale der im § 24 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 für 1863, vorgesehenen strafbaren Handlung, weil in jener Gesetzesstelle die Handlung Desjenigen, der wissentlich eine von der Beschlagnahme betroffene Druckschrift weiterverbreitet, als Vergehen bezeichnet wird. Schon das in Beschwerde gezogene Urtheil hat in thatsächlicher Beziehung das Zusammentreffen aller äußeren Merkmale der in Rede stehenden strafbaren Handlung festgestellt und wenn es im vorliegenden Falle das Merkmal der Verbreitung nicht vorfand und die Aufgabe der drei Exemplare zur Post als eine im Sinne des § 24 P. G. strafbare Verbreitung nicht bezeichnete, so ist darin eine irrthümliche Anwendung des Gesetzes bezüglich der zu lösenden Rechtsfrage gelegen. Der § 6 P. G. setzt den Begriff der „Verbreitung“ durch ein allgemeines, für dieses ganze Gesetz giltiges Princip fest, derart, daß § 24 in Hinsicht des mit dem daselbst vorkommenden Ausdrucke „Verbreitung“ zu verbindenden Begriffes in engem Zusammenhange zu § 6 steht, welch' Letzterer in den Begriff der „Verbreitung“ auch die Vertheilung der Druckschriften aufnimmt, ohne ein näheres Merkmal für die Begrenzung des Begriffes „Vertheilung“ anzugeben. Es ist somit gleichgiltig, wenn der Angeklagte behauptet, mit der Aufgabe der drei Exemplare zur Post einen besonderen Zweck verfolgt zu haben, da ja schon in der Aufgabe zur Absendung an drei verschiedene Adressaten sich ohne Rücksicht auf die damit verbundene Absicht, jene thatsächlichen Merkmale verwirklicht finden, welche das Gesetz vorsieht und weil es sie für geeignet erachtet, die Ausführung der Vertheilung zu bewerkstelligen und die Folgen der Beschlagnahme dadurch zu vereiteln, daß der Inhalt der von der Beschlagnahme getroffenen Druckschrift zur Kenntniß mehrerer Personen gelang. Die auf Grund der Z. 5 und 9 des § 281 St. P. O. vorgebrachten Nichtigkeitsgründe bestehen daher nicht. Und da in dem angefochtenen Urtheile und in dessen Gründen sich hinreichende Thatumstände festgestellt fanden, um gemäß § 288, Z. 3 St. P. O. mit einer meritorischen Entscheidung vorzugehen, so war es angemessen, in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281, Z. 9, lit. a St. P. O. die Schuld des Angeklagten rücksichtlich der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung aus dem Grunde auszusprechen, weil in den Thatsachen selbst sich die Merkmale des im § 24 P. G. vorgesehenen Vergehens vorfanden.

Bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten zweiten strafbaren Handlung, nämlich der wiederholten Uebertretung des § 21 des Gesetzes vom 17. December 1862, hat der Erkenntnißgerichtshof als bewiesen angenommen, daß der Angeklagte sich geweigert hat, die ihm von der Landes-Postdirection in Zara behufs Einrückung in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 19 und 20 P. G. mitgetheilten Berichtigungen vom 17. und 21. October 1881 in das von ihm redigirte Journal im Sinne des § 21 P. G. aufzunehmen. Die Weigerung des Angeklagten wäre nur in dem Falle keine strafbare, wenn sie keine ungegründete gewesen wäre. Wenn man aber in Betracht zieht, daß die Berichtigungen vom 17. und 21. October 1881 in italienischer Sprache, somit in einer jener beiden Sprachen, deren sich die Zeitschrift „Narodni List“ bei ihren Publikationen bedient, verfaßt waren, so erscheint die Weigerung des verantwortlichen Redacteurs zweifellos unbegründet. . . .

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

IX. Stück. Ausgeg. am 10. Juli.

28. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. Juni 1883, Z. 8144, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Gesammtschuldigkeit der directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, dann von Abgaben bei der Einfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Gemeinde Spalato.

29. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 19. Juni 1883, Z. 8792, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Gesammtschuldigkeit der directen Steuern in den Gemeinden Fort-Opus und Sale für das Jahr 1883.

30. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 21. Juni 1883, Z. 8771, betreffend die Einhebung eines Steuerzuschlages zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Zara.

31. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. Juni 1883, Z. 1576 pr., betreffend die Entwaffnung der Dörfer Ramljane und Crivac in dem politischen Bezirke Spalato.

X. Stück. Ausgeg. am 4. August.

32. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 24. Juli 1883, Z. 9616, betreffend die Errichtung einer Hafen- und Seesanitäts-Expositur mit Zolldienst in Rosario auf der Halbinsel Orebić.

33. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei von 26. Juli 1883, Z. 11.447, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Gesammtschuldigkeit der directen Steuern für das Jahr 1883 in den Ortsgemeinden Castel Sucurac und Budua.

XI. Stück. Ausgeg. am 10. September.

34. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 6. August 1883, Z. 9850, im Nachhange zu der Kundmachung vom 24. Juli l. J., Z. 9616, über die Errichtung einer Hafenexpositur mit Zolldienst in Rosario.

35. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 21. Juli 1883, Z. 9055, betreffend die Tarifsätze für Copien der Katastralmappen oder Abschriften von sonstigen Vermessungsoperaten.

36. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 24. August 1883, Z. 13.305, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern in der Gemeinde Benkovac und in der Gemeindefraction Povje der Ortsgemeinde Pučišće für das Jahr 1883.

37. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 28. August 1883, Z. 13.409, betreffend die Einhebung eines Steuerzuschages zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Zara.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Karl Grafen **Belrupt** zum Landeshauptmanne im Lande Vorarlberg und den Landtagsabgeordneten Adolph **Rhomberg** zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Lucas Ritter von **Führich** zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt und dem Sectionsrathe in diesem Ministerium Dr. Benno Ritter von **David** taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Feldkirch Franz Edlen von **Posch** anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergrathe Vincenz Edlen von **Posch** in Aussee den Titel und Charakter eines Oberbergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Ministerium für Landesvertheidigung Anton **Beck** taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Adjuncten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. August Ritter **Grimus** von **Grimburg** zum Secretär der gedachten Finanzprocuratur ernannt.

Der Finanzminister hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung den mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrath Albert **Gottlieb** zum wirklichen Oberrechnungsrathe extra statum im Personalstande der Rechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptsteueramts-Controlor Adolph **Kolarsky** und den Steuereinnehmer Wenzel **Hussak** zu Hauptsteuereinnehmern der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Eduard **Groß** und Karl **Fuchs** zu Hauptsteuereinnehmern der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Finanzrathsstelle mit der siebenten Rangsclasse beim k. k. Central-Tax- und Gebührenbemessungs-Amte in Wien, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 181.)

Rechnungsassistentenstelle in der elften Rangsclasse, eventuell Rechnungspracticantenstelle mit 300 fl. jährl. Adjutum bei der galizischen k. k. Forst- und Domänendirection, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 182.)

Steueroberinspectorsstelle in der achten, eventuell eine Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse bei den Steueradministrationen in Wien, eventuell bei den nied.-österr. Bezirkshauptmannschaften, bis 7. September. (Amtsbl. Nr. 183.)

Finanzrathsstelle in der siebenten Rangsclasse bei den Steueradministrationen in Wien, bis 7. September. (Amtsbl. Nr. 184.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien mit der elften Rangsclasse, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 185.)

Forstassistentenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden mit der elften Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 185.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.